Satzung zum Geschützten Landschaftsbestandteil "Laher Teich / Laher Wald"

Präambel:

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBI. S 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBI. S. 575) und des § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG vom 19.02.2010 Nds. GVBI. Nr. 6/2010 S. 104 ff) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am xx.xx.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geschützter Landschaftsbestandteil

Der in der Gemarkung Klein Buchholz, südwestlich der Alten Peiner Heerstraße und nordöstlich des Stadfriedhofs Lahe gelegene Landschaftskomplex wird in dem in § 2 angegebenen Bereich zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Es handelt sich um Teile des Flurstücks 63/69 der Flur 5.

§ 2 Geltungsbereich

Die örtliche Lage und die Abgrenzung der geschützten Fläche ist in der in der Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:3000 dargestellt. Die geschützte Fläche ist dort durch eine Markierung umgrenzt eingezeichnet. Die Grenze verläuft auf der Mitte der Markierung.

§ 3 Schutzzweck und -ziel

Die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt, weil

- die Fläche wegen ihrer Strukturvielfalt und Ausdehnung Lebensraum für seltene und bedrohte Tierarten und wild wachsende Pflanzenarten bietet und damit zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt,
- die Fläche das Landschaftsbild belebt und gliedert
- die Fläche zur Verbesserung des Stadtklimas beiträgt,

mit den Zielen,

- den Wald, den Teich und die angrenzenden Sukzessionsflächen als Landschaftskomplex und klimatischen Ausgleichsraum zu erhalten, vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren und Pflegemaßnahmen durchführen zu können,
- die Vegetationsdecke mit Baum- und Strauchflächen sowie Kraut- und Grasfluren zu erhalten,
- den bedrohten wild wachsenden Pflanzen- und wild lebenden Tierarten eine natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
- Störungen fernzuhalten

§ 4 Verbote

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten:

- 1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. Bäume, Sträucher oder Pflanzen zu beseitigen oder zu beschädigen,
- 3. Wald zu roden,
- 4. Gewässer und Feuchtflächen (z.B. Tümpel, Weiher, Teiche, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe) zu verändern oder zu beseitigen,
- 5. besonders geschützte Lebens- und Zufluchtsstätten schutzbedürftiger Pflanzen und Tiere wie Heiden, Magerrasen, Trockenrasen, Waldmäntel zu beseitigen oder zu verändern,

Seite 1 von 3

GLB "Laher Teich / Laher Wald"

- 6. bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten,
- 7. Wald, Gebüsch und Röhricht von Haustieren beweiden zu lassen,
- 8. die Bodengestalt zu verändern,
- 9. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen,
- 10. den Landschaftsbestandteil oder Teile davon zu befahren,
- 11. das Abbrennen der Pflanzendecke und der Gebrauch von Feuer,
- 12. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Gelege zu sammeln oder Fische einzusetzen.

§ 5 Freistellungen

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

- 1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
- 2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 5 des BNatSchG*,
- 3. die Durchführung von der Naturschutzbehörde angeordneter und mit dem Eigentümer und Nutzer abgestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Maßnahmen, die nach den Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) erforderlich sind.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen wenn, eine zulässige bauliche Nutzung anders nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann die Landeshauptstadt Hannover auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie können Empfänger von Ausnahmen und Befreiungen zu angemessenen Ersatzpflanzungen verpflichten oder, soweit dies nicht möglich ist, zur Leistung von Ersatz in Geld verpflichten.

§ 7 Folgebeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Ausnahme oder Befreiung einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder beschädigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den entfernten oder zerstörten Landschaftsbestandteil in angemessenem Umfang zu ersetzen oder die eingetretenen Nachteile für den Landschaftsbestandteil zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 4 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten haben.
- (3) Besteht keine Folgenbeseitigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 oder nach § 2 Absatz 2 NAGBNatSchG, ist die Landeshauptstadt Hannover berechtigt, die nach Absatz 1 erforderli-

Seite 2 von 3

GLB "Laher Teich / Laher Wald"

chen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem geschützten Landschaftsbestandteil eine nach § 4 verbotene Handlung vornimmt, gegen Nebenbestimmungen in einer Ausnahme oder Befreiung verstößt oder seiner Verpflichtung nach § 7 trotz einer Anordnung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs.2 Niedersächsische Gemeindeordnung.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

^{*} Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009, BGBI. I, S. 2542 ff